

Bundessozialgericht

6 RKa 24/80

Im Namen des Volkes

Verkündet am
9. Juni 1982

Urteil

in dem Rechtsstreit

1),

Kläger sowie Berufungskläger und
Revisionskläger,

2),

Berufungskläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter zu 1):,

g e g e n

.....,

Beklagte sowie Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 9. Juni 1982 in Berlin

für Recht erkannt:

Die Revision des Rechtsmittelklägers L. gegen
das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
15. August 1980 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

Der Rechtsmittelkläger zu 1) - der Kläger - ist Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten und als solcher zur kassenärztlichen Versorgung zugelassen und an der Ersatzkassenpraxis beteiligt. Seine Honoraranforderungen für die kassenärztliche Tätigkeit in den Quartalen III und IV/1978 wurden von der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) gekürzt, um einer übermäßigen Ausdehnung seiner Tätigkeit als Kassenarzt entgegenzuwirken. Widerspruch und Klage blieben zunächst ohne Erfolg. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) die Kürzungsbeträge herabgesetzt. Im Revisionsverfahren haben der Kläger und die Beklagte einen gerichtlichen Vergleich geschlossen, mit dem der Rechtsstreit zwischen diesen beiden Beteiligten beendet worden ist.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) hatten zwei Patienten des Klägers ihre Beiladung zum Rechtsstreit beantragt. Diesen Anträgen war nicht entsprochen worden. Nachdem auch das LSG die Anträge auf Beiladung als unbegründet und die Berufungen der beiden Patienten gegen das Urteil des SG als unzulässig angesehen hatte, hat einer der beiden Patienten, der Rechtsmittelkläger zu 2), Revision eingelegt.

Zur Begründung seiner Revision hat der Rechtsmittelkläger zu 2) durch seinen Prozeßbevollmächtigten vortragen lassen: Die Ent-



scheidung des LSG verletze seinen Anspruch auf rechtliches Gehör, denn er werde mit vielen anderen Patienten betroffen, wenn der Kläger - der Rechtsmittelkläger zu 1) - seine Praxis einschränken müsse. Es werde das Recht der Patienten auf freie Arztwahl beeinträchtigt. Damit verstoße die Entscheidung gegen die Menschenrechte, nämlich gegen das Recht auf Gesundheit. Er sei daher notwendig beizuladen. Das Berufungsgericht habe auch zu Unrecht eine übermäßige Ausdehnung der Praxis des Klägers angenommen.

Während des Revisionsverfahrens hat der Prozeßbevollmächtigte des Rechtsmittelklägers zu 2) angezeigt, daß sein Mandat erloschen sei. Ein neuer Prozeßbevollmächtigter hat sich nicht gemeldet.

II

Die Revision des Rechtsmittelklägers zu 2) ist unzulässig. Das Rechtsmittel der Revision steht nur den Beteiligten zu (§ 160 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Beteiligte sind der Kläger, der Beklagte und der Beigeladene (§ 69 SGG). Der Rechtsmittelkläger zu 2) ist weder das eine noch das andere. Er hat lediglich in den Vorinstanzen die Beiladung beantragt. Diesem Antrag ist jedoch nicht entsprochen worden.

Die Rechtsmittelbefugnis ergibt sich auch nicht, wenn - wie geltend gemacht wird - die Beiladung notwendig gewesen wäre. Im Revisionsverfahren sind Beiladungen grundsätzlich unzulässig



(§ 168 SGG). Ist eine notwendige Beiladung in den Tatsacheninstanzen versäumt oder abgelehnt worden, so ist dies zwar im Rahmen einer zulässigen Revision zu beachten. Ein solcher Verfahrensmangel führt dann in der Regel zur Zurückverweisung der Streitsache an die Vorinstanz (Meyer-Ladewig, SGG mit Erläuterungen, 2. Aufl., RdNr 3 zu § 168 mit weiteren Hinweisen). Im vorliegenden Fall ist aber eine zulässige Revision nicht mehr anhängig, nachdem der Rechtsmittelkläger zu 1) und die Beklagte ihren Rechtsstreit durch einen gerichtlichen Vergleich beendet haben. Zudem hat das Berufungsgericht zu Recht entschieden, daß die Voraussetzungen einer notwendigen Beiladung des Rechtsmittelklägers zu 2) nicht gegeben waren. Die vom Kläger angefochtenen Honorarkürzungsbescheide der Beklagten greifen nicht unmittelbar in die Rechte der Patienten des Klägers und damit auch nicht in die Rechte des Rechtsmittelklägers zu 2) ein. Wie das Berufungsgericht richtig angenommen hat, verletzt die Honorarkürzung auch dann nicht den Anspruch des Versicherten auf freie Arztwahl, wenn der Arzt wegen der Honorarkürzung seine Praxis einschränkt und deshalb die Behandlung des Versicherten ablehnt. Das LSG führt zutreffend aus, daß das Wahlrecht der Versicherten keinen zugelassenen Arzt berechtigt und erst recht nicht verpflichtet, mehr Patienten anzunehmen, als er ohne übermäßige Ausdehnung seiner Kassenpraxis mit der gebotenen Sorgfalt (§ 368b Abs 4 der Reichsversicherungsordnung) behandeln kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)